

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Aargau

vom 16. Januar 2013

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung
Bern/Basel wie folgt:

- von km 50.665 bis km 50.265: 100 km/h
- von km 50.225 bis km 49.900, N1: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung
Bern/Basel, von km 50.015 bis km 49.900, N1.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Februar 2013 bis ca. Mitte März 2013.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach,
9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefüh-
rers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfü-

¹ SR 741.01

² SR 741.21

gung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

5. Februar 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger